



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Rte des Cliniques 17, Postfach, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04, F +41 26 305 20 09
www.fr.ch/gsd

An die bei der Staatskanzlei
akkreditierten Medien

Freiburg, 14. Dezember 2010

Medienmitteilung

Spitalfinanzierung: Staatsrat gibt die kantonale Gesetzgebung in Vernehmlassung

Aufgrund der neuen Bundesgesetzgebung über die Spitalfinanzierung ist der Kanton dazu verpflichtet, kantonale Ausführungsbestimmungen zu verabschieden und Änderungen an der Gesetzgebung über die Freiburger Spitalnetze vorzunehmen. Neben der freien Spitalwahl werden mit der neuen Gesetzgebung auch eine schweizweite Vereinheitlichung der Planungskriterien und eine einheitliche Tarifgestaltung eingeführt, die wiederum als Basis für den Grundsatz einer leistungsorientierten Finanzierung dient.

Der Vorentwurf legt die Rahmenbedingungen fest, welche die öffentlichen und die privaten Spitäler sowie die Geburtshäuser brauchen, um vom Staat eine Finanzierung zu erhalten. Des Weiteren schafft er eine gesetzliche Grundlage, die es dem Staat erlaubt, für verschiedene gemeinwirtschaftliche Leistungen aufzukommen.

Durch das neue System der Leistungsfinanzierung ändert sich die Rolle des Staates grundlegend: Er wird Nachfrager von Spitalleistungen die er zusammen mit den Krankenversicherern finanziert und er hat die Rolle des Regulators und des Auftraggebers inne. Die Spitäler verfügen ihrerseits über eine grössere Autonomie. Deshalb müssen die Kompetenzen zwischen den Führungsorganen der öffentlichen Spitäler und dem Staat klarer verteilt werden, was die Anpassung gewisser Bestimmungen des Gesetzes über das Freiburger Spitalnetz und des Gesetzes über die Organisation der Pflege im Bereich psychische Gesundheit bedingt.

Die wichtigsten Änderungen

> Freie Spitalwahl

Im Gegensatz zu heute haben die Patientinnen und Patienten künftig die freie Wahl unter allen Spitalern der Schweiz, die von ihrem Wohnkanton anerkannt sind; dies trifft auch dann zu, wenn für den Spitalaufenthalt keine medizinische Notwendigkeit besteht. Somit wird sich der Staat auch an den Kosten für ausserkantonale Spitalaufenthalte von Freiburger Bürgerinnen und Bürgern beteiligen müssen, die sich aus persönlichen Gründen ausserkantonale behandeln lassen, jedoch höchstens bis zur Höhe des Tarifs, der für die Leistung im Kanton Freiburg gilt.

> Finanzierung der Privatspitäler und Geburtshäuser

Der Staat wird sich auch an der Finanzierung der Leistungen der Privatspitäler und der Geburtshäuser beteiligen müssen, die auf der kantonalen Spitalliste aufgeführt sind. Selbstverständlich gelten für ihre Aufnahme in diese Liste und damit auch für die Finanzierung ihrer Leistungen dieselben Bedingungen wie für die öffentlichen Spitäler.

> **Leistungsorientierte Finanzierung**

Ab 2012 werden die Spitäler mit leistungsbezogenen Pauschalen entlohnt, und zwar auf Grundlage einer schweizweit einheitlichen Tarifstruktur. Für die Akutspitäler bezieht sich der Tarif auf diagnosebezogene Fallpauschalen (*Diagnosis Related Groups*; DRG). Für die Bereiche Psychiatrie, Rehabilitation, Geriatrie und Palliativpflege konnte man sich bislang noch nicht auf eine endgültige Tarifstruktur einigen.

> **Kofinanzierung der Investitionen durch den Staat und die Krankenversicherer**

Derzeit werden die Investitionen vom Staat getragen. In Zukunft werden die Investitionen in die Tarife integriert und somit von den Kantonen und der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gemeinsam finanziert.

> **Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen allein durch den Staat**

Der Staat kann Leistungen übernehmen, die von der OKP nicht kofinanziert werden. Dabei handelt es sich namentlich um Kosten, die aufgrund von eventuellen Überkapazitäten der Spitäler oder der universitären Lehre entstehen.

Zusätzliche Kosten zu Lasten des Kantons

Die schweizweit freie Spitalwahl wird eine Kostenverschiebung von der Zusatzversicherung weg hin zum Staat verursachen. Das Gleiche gilt für die Finanzierung der Privatspitäler, die zu einer Kostenverschiebung von der OKP weg hin zum Staat führen wird. Die Beteiligung der Versicherer an den Investitionen hingegen wird den Staat entlasten. Alles in allem werden diese Geldflüsse für den Staat Mehrausgaben in Höhe von ca. 35 Millionen zur Folge haben (grobe Schätzung).

Der Vorentwurf des Staatsrates befindet sich vom 14. Dezember 2010 bis Ende Februar 2011 in Vernehmlassung. Das Gesetz muss spätestens am 1. Januar 2012 in Kraft treten.

Kontakt

—

Direktion für Gesundheit und Soziales, Anne-Claude Demierre, Staatsrätin,
T+ 41 26 305 29 04 (**Mittwoch** von 09.00 bis 10.00 Uhr)

Amt für Gesundheit, Magdalena Wicki, wissenschaftliche Mitarbeiterin,
T +41 26 305 29 13, (**Dienstag** von 15.00 bis 16.30 Uhr und **Mittwoch** von 09.00 bis 10.00 Uhr)

Kommunikation, GSD, Claudia Lauper, wissenschaftliche Beraterin,
T+ 41 26 305 29 02 oder +41 79 347 51 38

Anhänge

—

Gesetzesvorentwurf über die Finanzierung der Spitäler und Geburtshäuser

Erläuternder Bericht

Vernehmlassungsschreiben

Liste der Vernehmlassungsadressaten

Alle Unterlagen können ab Mittwoch 12 Uhr auf der Website der GSD heruntergeladen werden: www.fr.ch/gsd.